

202632

Vollstreckbare Ausfertigung

113 C 31/18



Verkündet am 20.07.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

[Redacted name]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wilhelm Geilenkirchen,
Dorfstraße 72, 52538 Gangelt,

gegen

die

[Redacted name]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

[Redacted names]

hat das Amtsgericht Aachen

im vereinfachten, schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis
zum 29.06.2018

durch den Richter am Amtsgericht

[Redacted name]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Ansprüchen des Rechtsanwaltes Wilhelm Geilenkirchen, Peterstraße 4a, 52499 Baesweiler, gemäß dessen Kostenrechnung vom 28.12.2017 i.H.v. 413,64 € durch Zahlung freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff BGB in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu.

Die Haftung der Beklagten anlässlich des Verkehrsunfalls ist dem Grunde nach unstreitig.

Ein Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten eines zu seiner Durchsetzung eingeschalteten Rechtsanwalts, wenn dessen Einschaltung zu dessen Durchsetzung zweckmäßig und erforderlich war (vgl. Grüneberg in: Palandt, 74. Aufl., § 249, Rn. 57). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Schadensfall einfach gelagert ist und der Geschädigte nicht geschäftlich ungewandt ist (vgl. Grüneberg, a.a.O.).

Bei der Schädigung durch einen Verkehrsunfall liegt grundsätzlich kein einfach gelagerter Schadensfall vor. Angesichts der immer komplexer werdenden Rechtsprechung zu verschiedensten Schadenspositionen (z.B. nur: Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten, Stundenverrechnungssätze von Werkstätten) ist die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens für jeden, der nicht gerade über ausgeprägte Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Verkehrsunfallrechts verfügt, ein schwierig gelagerter Schadensfall (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2014, Az. 22 U 171/13; LG Köln, Beschluss vom 12.08.2015, Az. 11 S 173/15; jeweils zitiert nach juris).

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Ansprüchen des Rechtsanwaltes Wilhelm Geilenkirchen, Peterstraße 4a, 52499 Baesweiler, gemäß dessen Kostenrechnung vom 28.12.2017 i.H.v. 413,64 € durch Zahlung freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff BGB in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu.

Die Haftung der Beklagten anlässlich des Verkehrsunfalls ist dem Grunde nach unstreitig.

Ein Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten eines zu seiner Durchsetzung eingeschalteten Rechtsanwalts, wenn dessen Einschaltung zu dessen Durchsetzung zweckmäßig und erforderlich war (vgl. Grüneberg in: Palandt, 74. Aufl., § 249, Rn. 57). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Schadensfall einfach gelagert ist und der Geschädigte nicht geschäftlich ungewandt ist (vgl. Grüneberg, a.a.O.).

Bei der Schädigung durch einen Verkehrsunfall liegt grundsätzlich kein einfach gelagerter Schadensfall vor. Angesichts der immer komplexer werdenden Rechtsprechung zu verschiedensten Schadenspositionen (z.B. nur: Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten, Stundenverrechnungssätze von Werkstätten) ist die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens für jeden, der nicht gerade über ausgeprägte Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Verkehrsunfallrechts verfügt, ein schwierig gelagerter Schadensfall (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2014, Az. 22 U 171/13; LG Köln, Beschluss vom 12.08.2015, Az. 11 S 173/15; jeweils zitiert nach juris).

Dass die Beklagte dem Kläger unstreitig telefonisch Deckung und Haftung für den Unfall bestätigt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Beklagte hatte hiermit dem Kläger nur ihre Haftung dem Grunde nach bestätigt. Es war damit nicht geklärt, in welcher Höhe der Kläger die Beklagte berechnigt würde in Anspruch nehmen können. Um dies zu klären, war es aufgrund der vorbeschriebenen Komplexität aus Sicht eines vernünftigen Unfallgeschädigten dringend geboten, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, welche Erwartungen der Kläger persönlich an das Regulierungsverhalten der Beklagten gehabt haben mag.

Auch die Höhe der Rechtsanwaltskosten ist nicht zu beanstanden. Eine Geschäftsgebühr von 1,3 für einen durchschnittlichen Verkehrsunfall ist nicht unbillig (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O.).

Es ergeben sich somit folgende Rechtsanwaltsgebühren, von denen der Kläger Freistellung verlangen kann:

Gegenstandswert:	3.971,61 €
1,3-fache Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	327,60 €
Postpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
	347,60 €
19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>66,04 €</u>
	413,64 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO,

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 413,64 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070

Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergmann

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte Dr. Sina u.a., am 23.7.18

zugestellt.

Aachen, 24. JUL. 2018

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

